

# **Richtlinie zur Vergabe von Forschungsstipendien im Rahmen der Studiausbildung an der Technischen Universität Graz**

Die Technische Universität Graz (TU Graz) vergibt Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität. Diese Stipendien sollen Empfänger/innen die Möglichkeit geben, sich der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten in konzentrierter Weise und in zeitlich abgrenzbarer Form zu widmen. Es sollen Begabte zur wissenschaftlichen Arbeit motiviert werden und ihnen die Konzentration auf die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht werden. Es wird die Hebung der Qualität und die Beschleunigung der Durchführung der Arbeit gefördert.

## **1. Zweck**

1.1. Die Stipendien dienen der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Forschungsvorhaben auf dem Gebiet einer der von der TU Graz vertretenen Fachgebiete. Der Empfänger/die Empfängerin verpflichtet sich, sich mit vollem persönlichen Einsatz auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren.

## **2. Dauer, Höhe**

2.1. Die TU Graz behält es sich vor, Dauer und Höhe des Stipendiums individuell in Abhängigkeit von Umfang und Schwierigkeit der Forschungsarbeit sowie der Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin festzulegen.

2.2. Der Erhalt eines Stipendiums enthebt den Empfänger/die Empfängerin nicht, Vorsorge für die Beschaffung von allenfalls erforderlichen Sachmitteln zu tragen.

2.3. Beim Forschungsstipendium handelt es sich um einen reinen Ausbildungszuschuss (d.i. max. bis zur Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter nach dem Studienförderungsgesetz 1992). Entsprechend dem Beginn der Forschungsarbeit nach dem vorgelegten Plan wird das Stipendium in der Regel jeweils am Ersten des Monats für den laufenden Kalendermonat auf das vom Stipendiaten/von der Stipendiatin bekannt gegebene Bankkonto des inländischen Bankinstitutes überwiesen. Ist der Erste kein Werktag, wird die Auszahlung möglichst am nachfolgenden Werktag erfolgen.

## **3. Rechte und Pflichten**

3.1. Der Stipendiat / die Stipendiatin hat im Sinne des geltenden Studienrechtes das Recht, das Thema seiner/ihrer wissenschaftlichen Arbeit oder seines/ihrer Forschungsprojektes vorzuschlagen. Es muss aber auf jeden Fall dem Aufgabengebiet der TU Graz zuordenbar sein.

3.2. Die Art und Weise der Ausführung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Zeitplan hierfür, werden von dem Stipendiaten / der Stipendiatin im Einvernehmen mit dem / der LeiterIn der Organisationseinheit bzw. dem / der bevollmächtigten

ProjektleiterIn festgelegt. Die Forschungsarbeiten sollen nach Möglichkeit vornehmlich an der TU Graz durchgeführt werden.

3.3. Der Stipendiat / die Stipendiatin ist an keinerlei Weisungen gebunden, sowie zu keiner wie auch immer gearteten Arbeitsleistung für die TU Graz verpflichtet.

3.4. Der Stipendiat / die Stipendiatin ist verpflichtet, entsprechend dem Forschungsplan Berichte vorzulegen, den erstellten Forschungsplan sowie die Vorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen. Jedenfalls ist ein umfassender Schlussbericht vorzulegen.

3.5. Der Stipendiat / die Stipendiatin ist berechtigt, nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Organs der Universität, Einrichtungen der TU Graz wie z.B. Bibliothek für wissenschaftliche Arbeiten unentgeltlich zu benützen. Für darüber hinaus benötigte Sachmittel hat der Stipendiat / die Stipendiatin selbst Vorsorge zu treffen.

#### **4. Bewerbungsmodalitäten, Vergabe**

4.1. Anträge können mit einem formlosen Schreiben beim / bei der LeiterIn der Organisationseinheit bzw. beim / bei der bevollmächtigten ProjektleiterIn der TU Graz eingereicht werden. In Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren können Bewerber/Innen auch zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

4.2. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der / die LeiterIn der Organisationseinheit bzw. der / die bevollmächtigte ProjektleiterIn im Namen des Rektors zum ehest möglichen Termin. Nach der Vergabe hat eine Meldung an den Rektor zu erfolgen.

#### **5. Aberkennung, Rückzahlung**

5.1. Das Stipendium kann gänzlich oder teilweise aberkannt oder zurückgefordert werden, wenn

- der Stipendiat / die Stipendiatin für dasselbe Arbeitsvorhaben von einer anderen Stelle ebenfalls ein Stipendium zuerkannt erhielt, ohne die TU Graz darüber in Kenntnis zu setzen,
- gegen Meldepflichten verstoßen wird,
- der Arbeitsplan nicht eingehalten wird oder abzusehen ist, dass dieser nicht eingehalten werden kann,
- die vereinbarten Arbeitsberichte nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- bei schweren Verstößen gegen die Haus- oder Benützungsordnung der TU Graz oder einer anderen Institution, an der der Stipendiat / die Stipendiatin arbeitet,
- bei berechtigten schwerwiegenden Beschwerden von Personen innerhalb oder außerhalb der Universität,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen, die die Aberkennung des Stipendiums sachlich rechtfertigen.

5.2. Über die Aberkennung bzw. Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums entscheidet der / die LeiterIn der Organisationseinheit bzw. der / die bevollmächtigte ProjektleiterIn der TU Graz.

## **6. Rechtliche Stellung**

6.1. Die TU Graz erwirbt durch die Zahlung des Stipendiums keine Rechte an den Ergebnissen der Forschungsarbeit und nimmt auch keinen Einfluss auf die Kooperation der Stipendiaten / der Stipendiatin mit anderen Forschern/innen und Forschungseinrichtungen. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet. Für eine Kranken- und Unfallversicherung haben die Stipendienempfänger selbst zu sorgen.

6.2. Der Stipendiat / die Stipendiatin darf für die Dauer des Stipendiums in keinem Arbeitsverhältnis zur TU Graz oder zu einer anderen Einrichtung stehen, an der die TU Graz beteiligt ist. Diesbezüglich besteht Meldepflicht und hat die sofortige Einstellung des Stipendiums zur Folge.

6.3. Die Forschungsstipendien der TU Graz unterliegen den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen.

6.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.